Bedingungen und Auflagen

1. Der Zuschuß wird auf **Anforderung** ausgezahlt
   1.1 Baumaßnahme
   30 % nach Baubeginn
   35 % nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines
   35 % nach Vorlage des Schlußabnahmescheines

   Die Rohbau- bzw. Schlußabnahme wird bei einer Um-/Aus- und Erweiterungsbaumaßnahme durch die Fertigstellung zur Hälfte bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ersetzt.

   1.2 Einrichtungsgegenstände
   nach Anschaffung der Einrichtungsgegenstände

   1.3 Geräte
   nach Anschaffung der Geräte

2. Das Vorhaben ist entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen zu erstellen.

3. Das geförderte Bauprojekt hat mindestens 30 Jahre, die Einrichtungsgegenstände mindestens 10 Jahre dem im Zuschußantrag bestimmten Zweck zu dienen.

Eine Änderung der Zweckbestimmung sowie ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist dem Stadt Rheda-Wiedenbrück rechtzeitig vorher anzuzeigen, ggf. ist ein Antrag auf Genehmigung der Änderung zu stellen.

4. Der Verwendungsnachweis ist mit beigefügtem Vordruck bzw. bei gleichzeitiger Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln mit Vordruck des Landes und durch Vorlage von Belegen über die im Bescheid angegebenen Gesamtkosten zu führen, und zwar

   a) bei Baumaßnahmen innerhalb von 9 Monaten nach Fertigstellung,

   b) bei Einrichtungsgegenständen und Geräten innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses.

5. Der Kreis Gütersloh ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der /die ZuschußempfängerIn ist verpflichtet, dem Kreis alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstückes zählen nicht zu den förderungsfähigen Kosten.

7. Aufwendungen, die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bauausführung widersprechen, können nicht berücksichtigt werden.

8. Der Zuschuß kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

   8.1 der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Unterlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
   9.2 die Ausführung des Vorhabens nicht den mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen entspricht,
   9.3 die veranschlagten Kosten unterschritten werden,
   9.4 der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder mangelhaft vorgelegt wird,
   9.5 der Verwendungszweck der Einrichtung sowie deren Ausstattung ohne Zustimmung des Stadt Rheda-Wiedenbrück geändert wird,
   9.6 das Eigentum des geförderten Bauobjektes sowie der Einrichtungsgegenstände während der Dauer der Zweckbestimmung (siehe Ziffer 3) ohne Zustimmung der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf einen Dritten übertragen wird.

Die Rückzahlung wird nach der endgültigen Abrechnung des Verwendungsnachweises fällig und ist von diesem Zeitpunkt an mit 6 % jährlich zu verzinsen.